



Beschlussvorlage

Nr.: BV/207/2014 / öffentlich

Vereidigung des Bürgermeisters Herrn Sven Stratmann

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Stadtrat	19.11.2014

Herr Sven Stratmann wurde aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 bzw. der Stichwahl vom 15. Juni 2014 zum Bürgermeister der Stadt Friesoythe gewählt. Herr Stratmann hat die Wahl mit Amtsantritt zum 1. November 2014 angenommen.

Der Bürgermeister ist gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Beamter auf Zeit. Bei Beamten auf Zeit, bei denen die Begründung des Beamtenverhältnisses auf einer Wahl durch die Bürgerinnen und Bürger beruht, bedarf es nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Niedersächsisches Beamtenengesetz (NBG) keiner Ernennung. Mit Begründung des Beamtenverhältnisses treten die Rechtsfolgen ein, die in gesetzlichen Vorschriften an eine Ernennung geknüpft sind (§ 7 Abs. 4 Satz 2 NBG).

Gemäß § 6 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) gelten für die Rechtsverhältnisse der Beamten auf Zeit die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Da keine landesrechtlichen Regelungen entgegenstehen, hat der Bürgermeister den Diensteid nach § 47 NBG zu leisten. Ist das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters zu einem Zeitpunkt nach der ersten Sitzung des Stadtrates begründet worden, so erfolgt die Vereidigung in der nächsten darauf folgenden Sitzung des Rates nach § 81 Abs. 1 Satz 3 NKomVG durch einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters.

Die Eidesformel nach § 47 NBG hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Bürgermeister